Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Eritrea (Staat Eritrea) Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**

2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftnachweis
   Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Eritrea bedürfen einer inhaltlichen Prüfung (Vor-Ort-Ermittlung) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Diese **Überprüfung** der Urkunden aus Eritrea auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Rahmen der Amtshilfe, durch die deutsche Botschaft ist **zur Zeit nicht möglich**.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.